

§ 323

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

1. Unbeschadet der besonderen Auflagen nach § 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

Bei Nacht:

weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter in ausreichender Anzahl, um ihre Umrisse im Fahrwasser kenntlich zu machen.

In diesem Fall gilt § 3.20 Z 4.

2. In Österreich brauchen schwimmende Anlagen abweichend von Z 1 keine Lichter führen, wenn

- a) die Anlage in einer Wasserstraße liegt, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist;
- b) die Anlage am Ufer liegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist;
- c) die Anlage außerhalb des Fahrwassers völlig zwischen nicht überfluteten Bühnen oder hinter einem nicht überfluteten Längswerk (Leitwerk) liegt;
- d) die Anlage außerhalb des Fahrwassers am Ufer liegt und nicht mehr als 5 m in die Wasserstraße hineinragt.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at